

TEIL B

TEXT

Grundlage
zum Bebauungsplan 01.10.00 - Innenstadt -

Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 6 BauGB)
Flächen
§ 6 BauGB)
lands
für
stigen
z.B.:
er
GB)
chutzgebiet
bestandteil
1. In den WB-Gebieten sind die Ausnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
 2. In den MI 1-Gebieten sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GeWO) als sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) nicht zulässig.
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
 3. In den MI 2- und MI 3-Gebieten sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als sonstige Gewerbebetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art, Anzahl, Lage oder Umfang der in der Begründung unter Ziff. 3.41 dargestellten Zweckbestimmung der Baugebiete nicht widersprechen und nicht im Erdgeschoß liegen.
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO
 4. In den MK 1-Gebieten sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als Vergnügungsstätten (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) nicht zulässig.
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO.
 5. In den MK 2- und MK 3-Gebieten sind Spielhallen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung als Vergnügungsstätten (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art, Anzahl, Lage oder Umfang der in der Begründung unter Ziff. 3.42 dargestellten Zweckbestimmung der Baugebiete nicht widersprechen und nicht im Erdgeschoß liegen.
§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO

die dem
die dem

Lübeck, den 31.10.1989
61 - Stadtplanungsamt
hdg/Sch/Br.

B)

1

tiefe

Stellplätze.

und 22 BauGB)